

Familienangehörige im Geschäftsbetriebe

Von Dr. Werner Spohr

Die Beschäftigung von Familienangehörigen im Geschäftsbetriebe nimmt ständig zu. Meist sind dafür wirtschaftliche Gründe maßgebend: Ersparnis von teureren fremden Arbeitskräften, billigere Ausbildung des Kindes, das den Beruf des Vaters ergriffen hat, usw. Die zahlreichen Rechtsfragen, die sich aus dieser Beschäftigung der Familienangehörigen im eigenen Betriebe ergeben, sollen hier kurz behandelt werden.

A. Kinder im Betriebe der Eltern

I. Kinder als Lehrlinge im Betriebe des Vaters oder der Mutter

a) **Arbeitsrecht.** 1. **Gewerbeordnung:** Im allgemeinen gilt die Beschäftigung der eigenen Kinder im elterlichen Betriebe als Lehrlinge als Lehrverhältnis im Sinne der §§ 129 und 148 der Gewerbeordnung, so daß, insbesondere in Handwerksbetrieben, die Vorschriften über die Ausbildung und das Halten von Lehrlingen zur Anwendung kommen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn diese Beschäftigung der Kinder im elterlichen Betriebe den alleinigen oder überwiegenden Zweck verfolgt, dem Kinde im Hinblick auf seine persönliche Zukunft eine umfassende Berufsausbildung zu verschaffen (OLG. Dresden vom 28. 8. 25, Archiv für Rechtspflege in Sachsen 1926, S. 42). Gelegentliche aushilfsweise Mitarbeit des Kindes im elterlichen Betriebe begründet kein Lehrlingsverhältnis.

2. **Betriebsrätegesetz:** Lehrlinge, die im elterlichen Geschäft tätig sind, kommen weder bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten nach dem Betriebsrätegesetz (vgl. dessen § 10 Abs. 1) noch bei Feststellung der Zahl der Arbeitsplätze nach dem Schwerbeschäftigtengesetz in Betracht.

b) **Sozialversicherung.** Im elterlichen Betriebe beschäftigte Lehrlinge sind an sich nach § 165 der Reichsversicherungsordnung krankenversicherungspflichtig, auch wenn sie kein Entgelt erhalten, können aber nach § 174, Ziff. 1 RVO. von der Krankenversicherungspflicht befreit werden. Eine Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung besteht nur, wenn eine monatliche Vergütung über 10 RM gewährt wird, eine solche in der Invalidenversicherung nur, wenn das gewährte Arbeitsentgelt ein Drittel des ortsüblichen Lohnes übersteigt (Reichsarbeitsblatt 1929, Teil IV, S. 309). Befreiung von der Arbeitslosenversicherung tritt dann ein, wenn die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer erfolgt. Die Versicherungsfreiheit endet jedoch zwölf Monate vor dem Zeitpunkt, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf aufhört (§ 74 AVAVG.).

c) **Steuerrecht.** Für gewöhnlich ist der Lohn des im elterlichen Betrieb beschäftigten Kindes so gering, daß eine Buchung als Werbungskosten keinen großen Einfluß auf den steuerpflichtigen Ertrag haben wird. Ein übermäßig hoher Lohn gilt jedoch andererseits (RFH. vom 24. 7. 1929, VI A 903/29) nicht als abzugsfähige Betriebsausgabe, sondern als Schenkung. Nach RFH. vom 7. 3. 1928 VI A 43/28 sind Kosten für die berufliche Weiterbildung des Sohnes (bezw. des Kindes) auch dann private Ausgaben und keine Werbungskosten des Betriebes, wenn der Sohn (das Kind) nach abgeschlossener Berufsausbildung im elterlichen Betriebe tätig sein soll.

II. Kinder als Angestellte oder Arbeiter im elterlichen Betriebe

a) **Arbeitsrecht.** 1. **Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch, BGB.:** Die Vorschriften dieser Gesetze, die hier nicht näher erörtert werden können, finden uneingeschränkt Anwendung.

2. **Betriebsrätegesetz:** Es gilt das zu Ia 2 Gesagte.

3. **Arbeiterschutzgesetze:** Die Vorschriften der Arbeiterschutzgesetze (Arbeitszeitverordnung, Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitsrecht und Pausen jugendlicher Arbeiter usw.) finden Anwendung.

4. **Tarifverträge** finden auf das Dienstverhältnis von Kindern im elterlichen Betriebe vollinhaltlich Anwendung, insbesondere besteht also bei Vorliegen eines allgemein verbindlichen Tarifvertrages ein unabdingbarer Anspruch der im elterlichen Betriebe beschäftigten Kinder auf tarifliche Entlohnung. Dies ist wichtig für die Gläubiger der Kinder, die den pfändbaren Teil des Tariflohnes in Anspruch nehmen können; das kann auch bei Fehlen eines Arbeitsvertrages geschehen, denn nach RArb.Gericht vom 15. 7. 1929 RAG. 26/29 muß der Vater die ständige Arbeit des erwachsenen Sohnes wie diejenige eines anderen gleichartigen Arbeitnehmers entlohnen, also auch den pfändbaren Teil dieses Lohnes auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gläubiger auszahlen.

b) **Sozialversicherung.** Bezüglich der im elterlichen Betriebe in festem Anstellungs- oder Dienstverhältnis beschäftigten Kinder gelten in Kranken-, Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung die für alle Arbeitnehmer geltenden Vorschriften.

c) **Steuerrecht.** 1. Das Arbeitsentgelt für Kinder im elterlichen Betriebe ist mit Ausnahme des für den gewährten Unterhalt in Ansatz zu bringenden Wertes (RFH. vom 10. 11. 1929, VI A 1662/29) eine abzugsfähige, über Unkosten verbuchungsfähige Betriebsausgabe (RFH. vom 5. 6. 1929, VI A 744/29), aber nur dann, wenn sie in angemessenen Grenzen bleibt, weil anderenfalls kein Arbeitsentgelt, sondern Schenkung vorliegt (RFH. vom 24. 7. 1929). Voraussetzung ist natürlich immer, daß den ganzen Umständen nach auch tatsächlich ein Dienstverhältnis zwischen Eltern und Kindern besteht.

2. Das Arbeitsentgelt für Kinder im elterlichen Betriebe (das nach RFH. vom 10. 7. 1929 VI A 542/29 nicht ausgezahlt zu werden braucht, sondern im Geschäft als — evtl. sogar zinsloses — Darlehen stehen bleiben und so zur Ersparnis von Erbschaftsteuer führen kann) unterliegt grundsätzlich dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (RFH. vom 5. 6. 1929, VI A 744/29). Der besondere Vorteil der Beschäftigung von Kindern als Angestellte oder Arbeiter im elterlichen Betriebe liegt darin, daß für jedes Kind ein Betrag von 1200 RM jährlich dem Steuerabzug nicht unterliegt, Lohnsteuer also erst von dem 1200 RM übersteigenden Arbeitseinkommen zu zahlen ist. — Das zu 1. Gesagte gilt auch für die Gewerbesteuer.

III. Kinder als stille Gesellschafter im elterlichen Betriebe

a) **Form des Vertrages:** Mündlicher Vertrag. Schriftlichkeit ist nicht erforderlich, aber ratsam, trotzdem schriftliche Verträge über die Beteiligung als stiller Gesellschafter der Gesellschaftsteuer von 5 v. T. der Einlage unterliegen. Eintragung ins Handelsregister ist nicht möglich.

b) **Voraussetzungen der steuerlichen Giltigkeit:** 1. Nach RFH. vom 6. und 20. 11. 1929 (VI A 1487/29 und VI A 756/29) und neuestens vom 28. 8. 1930 (VI A 1213/30) ist die Aufnahme der Kinder als stille Teilnehmer im elterlichen Geschäft dann steuerlich unbeachtlich, wenn der Vater (die Mutter) unbeschränkte Leiter des Geschäftes bleiben, die Kinder keine Kontrollrechte und keinen Einfluß auf die Festsetzung des Gewinnes haben.

2. Steuerliche Anerkennung einer stillen Beteiligung der Kinder setzt voraus, daß den Vorschriften der §§ 335 ff. HGB. entsprochen wird. Insbesondere muß die Gewinnberechnung